

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>	
		2004-2009 SV 0119	
		<b>Datum:</b>	
		26.01.2005	
		<b>Status:</b>	
		öffentlich	
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
<b>Federführende Stelle:</b>	Stadtentwicklungsamt		

### **Bebauungsplan Nr. 54 Holthausen-Süd**

- hier: **1. Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes**  
**2. Erlass einer Veränderungssperre**

#### Beschlussempfehlung:

- 1. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 Holthausen-Süd wird angeordnet.**

Die Festsetzungen Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 bezüglich der betroffenen Grundstücke Flur 3 Nrn. 448 und 449 werden in Sondergebiet SO Sport geändert.

- 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

- 3. Die Beteiligung der Behörden erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB.**

- 4. Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplanes Nr. 54 Holthausen-Süd wird beschlossen.**

#### **Begründung:**

Die Tennisanlage der Tennisfreunde Holthausen mit 4 Außenplätzen sowie die Tennishalle Holthausen liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 Holthausen-Süd. Die Tennisanlagen liegen im gem. § 8 BauNVO fest gelegten Gewerbegebiet. Während die Außenplätze im weiter untergliederten GE 2 Bereich liegen, ist die Tennishalle teilweise im Bereich des GE 2 und teilweise im Bereich GE 1 errichtet. Die Untergliederungen GE 1 und GE 2 haben Einfluss auf die Zulässigkeit von Vorhaben. Die Gliederung des Gewerbegebietes in die Bereiche GE 1, GE 2, und GE 3 hatte zum Ziel, Gewerbebetriebe mit entsprechend hohen Lärmemissionen in möglichst großer Entfernung zur Wohnbebauung anzusiedeln und somit Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zur Sicherung der Tennisanlagen und somit zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Sportstätten soll die Festsetzung GE 1 und GE 2 im betroffenen Bereich in Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Festsetzung Sport verändert werden.

Das Sondergebiet Sport soll weiterhin die Funktion eines "Puffers" zur Minimierung der von den Gewerbebetrieben auf die Wohnbebauung im Dorfgebiet (MD) Holthausen einwirkenden Lärmemissionen haben.

Um die städtebauliche Zielvorstellung zur Festlegung eines Sondergebietes Sport zu sichern, soll für den genannten Bereich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen werden.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister